

# STADT WIEDENBRÜCK

## BEBAUUNGSPLAN NR.32 MASSTAB 1:1000

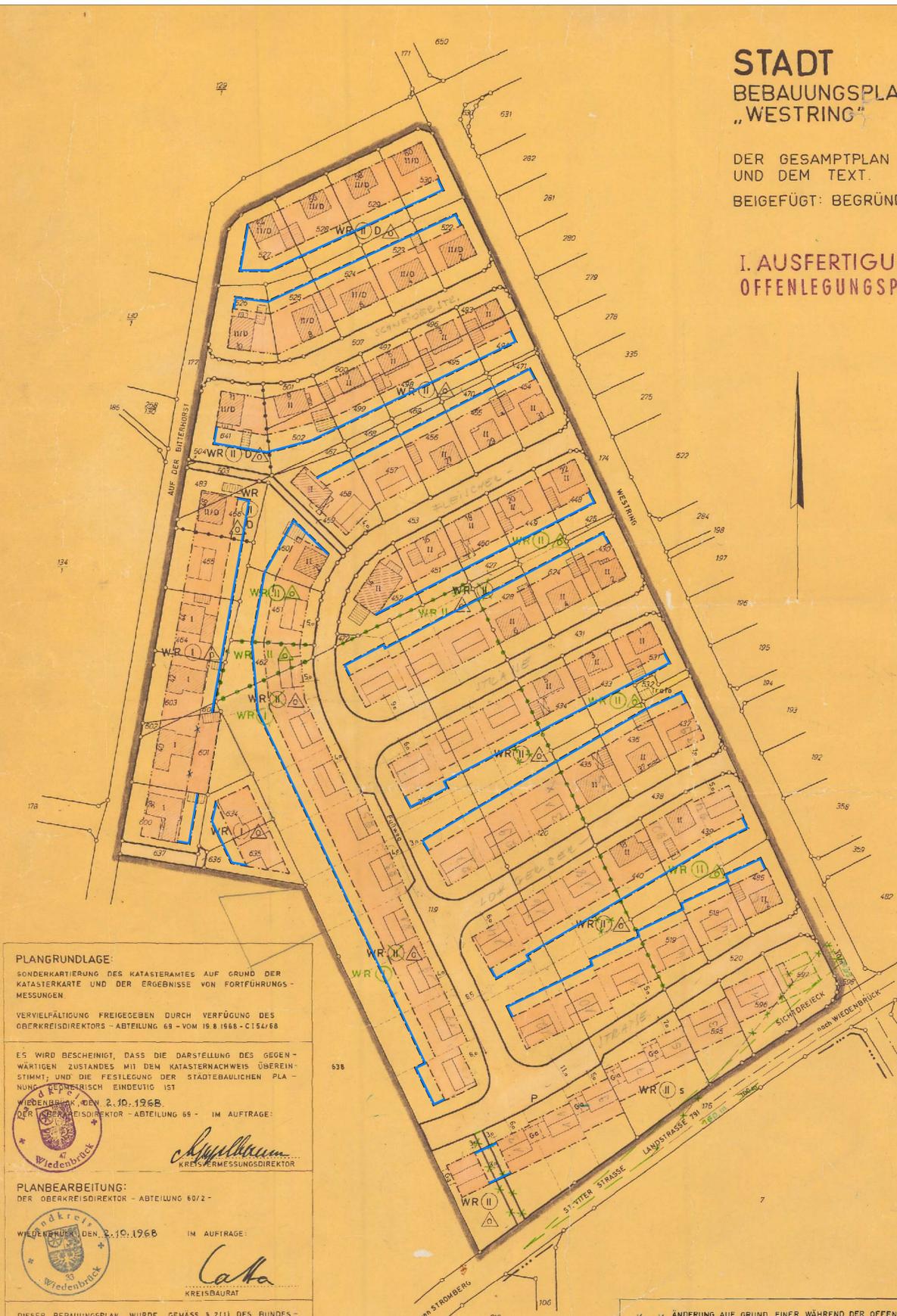
### „WESTRING“ FLUR 14

DER GESAMTPLAN BESTEHT NUR AUS DIESEM PLAN UND DEM TEXT.

BEIGEFÜGT: BEGRÜNDUNG UND EIGENTUMERVERZEICHNIS

### I. AUSFERTIGUNG

### OFFENLEGUNGSPLAN



GRÜN=ÄNDERUNG NACH § 13 BAUG. VOM RAT DER STADT AM 24.4.1969 ALS SATZUNG NACH § 10 BAUG. BESCHLOSSEN.

RHEDA-WIEDENBRÜCK DEN 24.4.1969  
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

BÜRGERMEISTER RATHSHERR

#### DARSTELLUNG:

- PLANGREITZGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
- FLURSTÜCKSGRENZE, VORSCHLAG
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- P ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
- FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGE

VORHANDENE BEBAUUNG

W/D WOHNGEBÄUDE MIT GESCHOSSZAHL D = OBERGESCHOSS IM DACHRAUM NEBENGEBAUDE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR REINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUGEBIET UND ZAHL DER VOLLGESCHOSS	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ (höchstens)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ (höchstens)
WR I	0,4	0,4
WR II	0,5	0,7

II ZAHL DER VOLLGESCHOSS ZWINGEND

II D OBERGESCHOSS IM DACHRAUM

BAUWEISE

O OFFENE BAUWEISE

△ NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG

S SONDERBAUWEISE - EISEITIGE GRENZBEBAUUNG, SOWEIL SIE DER PLAN FESTSETZT

— ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG UND BAUWEISE

— STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN FÜR RICHTUNG ZWINGEND

DACHNEIGUNG

I 30° UND FLACHER

II 15 - 35°

II D 50 - 54°

GARAGEN

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBUAUGESETZES SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 19.10.1969 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 23.6.1969 ÖFFENTLICH AUS WIEDENBRÜCK, DEN 20.6.1969 DER STADTDIREKTOR

PLANGRUNDLAGE:  
SONDERKARTIERUNG DES KATASTERAMTES AUF GRUND DER KATASTERKARTE UND DER ERGEBNISSE VON FORTFUHRUNGSMESSUNGEN

VERVIÄLTIGUNG FREIGEgeben DURCH VERFÜGUNG DES OBERKREISDIREKTORS - ABTEILUNG 63 - VOM 19.8.1968 - C154/68

ES WIRD BESCHNIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREINSTIMMT; UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG RECHNERISCH EINDEUTIG IST

WIEDENBRÜCK, DEN 2.10.1968  
IM AUFTRAGE:  
DER OBERKREISDIREKTOR - ABTEILUNG 63 -

PLANBEARBEITUNG:  
DER OBERKREISDIREKTOR - ABTEILUNG 60/2 -

WIEDENBRÜCK, DEN 2.10.1968  
IM AUFTRAGE:  
KREISBAURAT

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBUAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) AM 19.11.1968 VOM RAT DER STADT ALS ENTWURF BESCHLOSSEN UND AUFGESTELLT

WIEDENBRÜCK, DEN 19.11.1968  
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBUAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 BIS 30.11.1969 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

WIEDENBRÜCK, DEN 30.11.1969  
DER STADTDIREKTOR

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDESBUAUGESETZES AM 11.3.1969 VOM RAT DER STADT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

WIEDENBRÜCK, DEN 11.3.1969  
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

ÄNDERUNG AUF GRUND EINER WÄHREND DER OFFENLEGUNG VORGETRAGENEN ANREGUNG, VOM RAT DER STADT AM 24.4.1969 BESCHLOSSEN

WIEDENBRÜCK, DEN 24.4.1969  
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBUAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM 9. JUNI 1969 GENEHMIGT WORDEN.

DEMO. DEN 9. JUNI 1969  
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1,4) BauGB	Beteiligung der betroffenen Bürger und Träger öffentlicher Belange	Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB	Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB
<p>Die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ist durch Beschluss des Bau-, Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 11.12.2008 aufgestellt worden.</p> <p>Rheda-Wiedenbrück, den 08.10.2009</p> <p>A. Jürgenschellert Vorsitzender des BPUV</p>	<p>Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wie folgt durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB am 26.03.2009</li> <li>- Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.04.2009 bis einschl. 27.05.2009</li> </ul> <p>Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB wurden die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit E-Mail vom 00.00.2009 beteiligt.</p> <p>Rheda-Wiedenbrück, den 09.10.2009 i.A. König Der Bürgermeister</p>	<p>Die Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 (1) BauGB am 28.09.2009 vom Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück als Satzung beschlossen.</p> <p>Rheda-Wiedenbrück, den 28.10.2009</p> <p>Theo Mettenborg Bürgermeister</p>	<p>Der Beschluss der Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 06.11.2009 ortsüblich bekanntgemacht.</p> <p>Unter Angabe des Ortes wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan nebst Begründung ab 06.11.2009 zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird.</p> <p>Die Änderung ist mit erfolgter Bekanntmachung in Kraft getreten.</p> <p>Rheda-Wiedenbrück, den 09.11.2009 i.A. König Der Bürgermeister</p>
<p><b>Ausfertigungsvermerk</b></p> <p>Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit all seinen Bestandteilen stimmt mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Rates der Stadt überein. Das Bebauungsplanverfahren wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Zudem ist nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) verfahren worden. In diesem Sinne wird der als Satzung beschlossene Bebauungsplan, mit allen Bestandteilen, ausfertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Rheda-Wiedenbrück.</p> <p>Rheda-Wiedenbrück, den 28.10.2009</p> <p>Theo Mettenborg Bürgermeister</p>	<p><b>Rechtsgrundlagen der Planung</b></p> <p><b>Baugesetzbuch (BauGB)</b> i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des ErbStRG vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018 ff.);</p> <p><b>Baunutzungsverordnung (BauNVO)</b> i. d. Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);</p> <p><b>Planzeichenverordnung (PlanzV 90)</b> i. d. Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58);</p> <p><b>Landesbauordnung (BauO NRW)</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708);</p> <p><b>Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Okt 2007 (GV. NRW. S. 380).</p>		

**STADT RHEDA-WIEDENBRÜCK**  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 32**  
**"Westring" 2. ÄNDERUNG**

Übersicht M 1 : 5000

Planbearbeitung:  
Stadt Rheda-Wiedenbrück: Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung  
Postfach 2309  
33375 Rheda-Wiedenbrück Stand: Sitzung Juni/September 2009